

NÖ Pendlerhilfe-Richtlinien

gültig für Anträge ab 1. Jänner 2021
F4-FX-1000/002-2020



1. Allgemeines

- 1.1. Das Land Niederösterreich leistet an Pendlerinnen und Pendler zum Ausgleich von Nachteilen aus der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort eine NÖ Pendlerhilfe.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der NÖ Pendlerhilfe besteht nicht.
- 1.3. Diese Richtlinien sind für die Gewährung der NÖ Pendlerhilfe ab dem Förderungszeitraum 2020 anzuwenden und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien.

2. Wer kann die NÖ Pendlerhilfe beantragen?

Eine NÖ Pendlerhilfe kann von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ausgenommen Lehrlinge) mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich beantragt werden.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Pendlerinnen und Pendlern im Sinne dieser Richtlinien kann eine Beihilfe für den Förderungszeitraum (= Kalenderjahr, für das die NÖ Pendlerhilfe beantragt wird) nur gewährt werden, wenn

- 3.1. die Hin- und Rückfahrt innerhalb der jeweiligen Kalendermonate des Förderungszeitraumes regelmäßig direkt zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte erfolgte und
- 3.2. hierbei die maßgebliche einfache Entfernung gemäß Punkt 4. dieser Richtlinien zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 40 Kilometer beträgt;
- 3.3. zum Zeitpunkt des Ansuchens und während der Kalendermonate des Förderungszeitraumes der Wohnsitz, aus dem gependelt wurde, in Niederösterreich war;
- 3.4. im Förderungszeitraum die Einkommenshöchstgrenzen gemäß Punkt 5. dieser Richtlinien nicht überschritten wurden;
- 3.5. durch das Pendeln finanzielle Aufwendungen entstanden sind, die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zu tragen hatten;
- 3.6. kein Firmenauto zur Verfügung stand.

4. Welche Entfernung ist für die NÖ Pendlerhilfe maßgeblich?

- 4.1. Für die Ermittlung der NÖ Pendlerhilfe ist die kürzeste Entfernung in Straßenkilometern zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte maßgeblich.
- 4.2. Bei Vorliegen von mehreren Wohnsitzen ist für die Berechnung der NÖ Pendlerhilfe der zur Arbeitsstätte nächstgelegene Wohnsitz maßgeblich.
- 4.3. Für die Ermittlung der maßgeblichen Entfernung wird eine für die Abteilung Arbeitsmarkt angepasste Version des Routenplaners „AnachB“ verwendet.

5. Welche Einkommensgrenzen gelten für die Gewährung der NÖ Pendlerhilfe?

- 5.1. Im Sinne dieser Richtlinien gilt als monatliches Bruttoeinkommen: bei nicht selbständig Erwerbstätigen: Die aus dem/den Jahreslohnzettel/n des jeweiligen Arbeitgebers/der jeweiligen Arbeitgeberin ersichtlichen Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 geteilt durch 14. Nicht zum Einkommen zählen Familienbeihilfe und Pflegegeld. Für die übrigen Einkommensarten ist § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16 % des betriebswirtschaftlichen Einheitswertes monatlich herangezogen werden.
- 5.2. Das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (brutto) darf die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Siehe dazu die nachstehende Tabelle:

Einpersonenhaushalt	€ 1.660,-
Alleinerziehende Elternteile mit einem Kind	€ 3.320,-
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft ohne Kinder	€ 3.320,-
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft mit einem Kind	€ 4.120,-
Für jedes weitere Kind	€ 800,-

- 5.3. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, die im Förderungszeitraum im gemeinsamen Haushalt lebten und für die Familienbeihilfe gewährt wurde.

6. Wie wird die Höhe der NÖ Pendlerhilfe berechnet?

- 6.1. Die Höhe der NÖ Pendlerhilfe ist abhängig von der einfachen Entfernung gemäß Punkt 4. dieser Richtlinien und beträgt im Förderungszeitraum jeweils für Hin- und Rückfahrt einmalig € 4,- pro Tageskilometer.
- 6.2. „ÖKO-Bonus“
Die berechnete Höhe der NÖ Pendlerhilfe erhöht sich um 20 %, wenn durch die Vorlage einer personenbezogenen Jahreskarte nachgewiesen wird, dass zum Pendeln öffentliche Verkehrsmittel benutzt wurden.
- 6.3. Förderungshöchstgrenze
Die höchstmögliche Höhe der NÖ Pendlerhilfe beträgt pro Jahr € 1.000,- bzw. bei Zuerkennung des „ÖKO-Bonus“ € 1.200,-.
- 6.4. Die NÖ Pendlerhilfe wird anteilig nach Kalendermonaten berechnet.
Zeiten einer Arbeitsunterbrechung (z.B. Krankenstand, Weiterbildungskurse oder Karenzurlaub), die durchgehend länger als einen Monat dauert, gelten nicht als Pendelzeiten und vermindern anteilig die Höhe der NÖ Pendlerhilfe. Erholungsurlaub unterbricht die Pendelzeit nicht.
- 6.5. Bloße Wochenendfahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort (z.B. WochenpendlerInnen) sowie Teilzeitarbeit vermindern entsprechend der nachstehenden Tabelle anteilig die Höhe der NÖ Pendlerhilfe:

Anzahl der Fahrten* pro Woche	Prozentueller Anteil der NÖ Pendlerhilfe
1	20 %
2	40 %
3	60 %
4	80 %
5 bis 7	100 %

* Hin- und Rückfahrt = 1 Fahrt

6.6. NÖ Pendlerausgleichsbetrag

Wenn im Förderungszeitraum 2020 die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 3.1., 3.3., 3.4., 3.5. und 3.6. dieser Richtlinien für alle Kalendermonate des Förderungszeitraumes erfüllt werden und die maßgebliche einfache Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 25 km und weniger als 40 km beträgt, kann Pendlerinnen und Pendlern zum Ausgleich von Nachteilen aus der Entfernung einmalig ein Betrag in der Höhe von bis zu € 160,- gewährt werden.

6.7. Dienstgeberzuschuss

Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Förderungszeitraum vom Dienstgeber einen Zuschuss zum Ausgleich von Nachteilen aus der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Wegegeld) erhält, und dieser niedriger als die berechnete Höhe der NÖ Pendlerhilfe ist, kann nur der Differenzbetrag als NÖ Pendlerhilfe gewährt werden.

6.8. Berechnungsbeispiele:

bei 5 Fahrten* pro Woche	ohne „ÖKO-Bonus“	mit „ÖKO-Bonus“
einfache Entfernung 40 km	€ 320,-	€ 384,-
einfache Entfernung 65 km	€ 520,-	€ 624,-
einfache Entfernung 100 km	€ 800,-	€ 960,-
einfache Entfernung 130 km	€ 1.000,-	€ 1.200,-

* Hin- und Rückfahrt = 1 Fahrt

7. Welche Formulare sind für das Ansuchen erforderlich?

7.1. Für das Ansuchen sind ausnahmslos die für den jeweiligen Förderungszeitraum geltenden Formulare (Onlineantrag, Dienstgeberbestätigung) zu verwenden, welche auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter der Adresse www.noel.gv.at/pendlerhilfe erhältlich sind.

7.2. Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der NÖ Pendlerhilfe (z.B. Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz, Familienbeihilfebescheid) sind dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt, auf Verlangen – insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen – innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorzulegen.

8. Gewährung und Auszahlung der NÖ Pendlerhilfe

8.1. Bei Zutreffen der Voraussetzungen dieser Richtlinien wird die NÖ Pendlerhilfe im Nachhinein für das abgelaufene Kalenderjahr ab einem Betrag von € 10,- ausbezahlt.

8.2. Ansuchen auf Gewährung der NÖ Pendlerhilfe bestehend aus Antragsformular und Dienstgeberbestätigung sind für den jeweiligen Förderungszeitraum (= Kalenderjahr, für das die NÖ Pendlerhilfe beantragt wird) im folgenden Kalenderjahr beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, von 1. Jänner bis spätestens 31. Oktober elektronisch einzureichen.

8.3. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist.

9. Datenverarbeitung

9.1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Pendlerhilfe sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:

- Antragsteller/Antragstellerin:
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;
- im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin lebende Personen: Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Einkommen, Erwerbsstatus, von diesen Personen zu leistende Alimentations-/Unterhaltszahlungen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder;
- im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Antragstellers/der Antragstellerin, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird:
Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Einkommen;
- vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:
zurückgelegte Routen vom Wohnort zur Arbeitsstätte, Zeitraum der Pendeltätigkeit, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Dienstgeberbestätigung, Anzahl der Fahrten pro Woche, Meldebestätigungen, Nachweis des Familienbeihilfebezugs;
- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Pendlerbeihilfe.

9.2. Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

9.3. Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

- 9.4. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 9.5. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 9.6. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 i.d.g.F. und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 9.7. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

10. Verpflichtung

Von der Pendlerin/dem Pendler ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c. NÖ Pendlerhilfen, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen sind.

11. Härteklausele

In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen von den Richtlinien zulässig.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Arbeitsmarkt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742/9005-9555
pendlerhilfe@noel.gv.at
www.noel.gv.at/arbeitsmarkt
www.noel.gv.at/datenschutz